

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag hat am 25. November 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

§ 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 466) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf das – gegebenenfalls nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende – Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.“

##### Artikel 2

Bei ehemaligen Abgeordneten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Übergangsgeld bezogen haben, richtet sich die Anrechnung nach bisherigem Recht.

##### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.